

Handlungsrahmen für die Aufnahme des Regelbetriebs der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Kassel vom 13.07 bis 16.08.2020

(Stand: Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung der am 6. Juni 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 2 der Dreizehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 380), verkündet am 10.06.2020

Die nächste Phase der Kindertagesbetreuung vom 06.07.2020 bis zunächst 16.08.2020 findet weiter unter den Bedingungen des Infektionsschutzgesetzes statt. Allerdings ist das Betretungsverbot für Kindertagesstätten grundsätzlich aufgehoben und gilt nur noch, wenn Kinder oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder im Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Ausnahme von letzterem sind die beruflichen Tätigkeiten nach Nr. 10 der Anlage zur Verordnung.

Aufgrund der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfsG) sind zurzeit weiterhin Ansprüche und Regelungen aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie aus dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) teilweise ausgesetzt. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c HKJGB kann vorübergehend abgewichen werden. Darüber hinaus können mit Zustimmung des Fachbereich Jugend abweichend von § 25b HKJGB weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden.

Vorübergehende Abweichung vom Mindestpersonalbedarf

Vorübergehend ist in diesem Fall definiert mit dem Zeitraum 06.07.2020 bis 16.08.2020. Soweit der Mindestpersonalbedarf pro Einrichtung um nicht mehr als 25% unterschritten wird, gilt die Zustimmung durch den Fachbereich Jugend als erteilt. Eine Unterschreitung von mehr als 25% ist dem Fachbereich Jugend mit den bekannten Vordrucken (Meldung nach § 47 SGB VIII) anzuzeigen und nach individuellen Lösungen zu suchen.

Weitere Personen, die keine Fachkräfte (§25b HKJGB) sind

Sollen weitere Personen, die keine Fachkräfte im Sinne von § 25b HKJGB sind, zusätzlich in den Einrichtungen eingesetzt werden, so ist dies gegenüber dem Fachbereich Jugend vorab anzuzeigen. Für diese Personen muss dem Träger ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Aktuell bedeutet, dass das Führungszeugnis für diesen Zweck neu beantragt werden muss. Ein eventuell vorhandenes Führungszeugnis wird nicht anerkannt.

Aufhebung der Anlage zum Handlungsrahmen vom 22.06.2020

Das Land Hessen sieht in seinen Hygieneempfehlungen keine Einschränkung zu offenen und teiloffenen Konzepten sowie Gruppenwechsellern und gruppenübergreifenden Personaleinsatz vor. Die Anlage zum Handlungsrahmen des Landkreises Kassel vom 22.06.2020 für die Zeit vom 06.07.2020 bis 16.08.2020 wird mit Wirkung vom 13.07.2020 aufgehoben.

Im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion in der Einrichtung wird diese Lockerung der Hygieneempfehlung aller Voraussicht nach zu einer Schließung der gesamten Einrichtung führen. Das Infektionsgeschehen kann nicht auf einzelne Gruppen begrenzt werden, wenn gruppenübergreifend (Personal und Kinder) gearbeitet wird.

Kassel, 06.07.2020

Andreas Siebert
Erster Kreisbeigeordneter